

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik sowie Mehrweggebinden

(Stand: 01.11.2025)

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Allen – auch zukünftigen – Nutzungsüberlassungen von Silo- und Maschinentechnik (insbesondere StoSilo, StoSilo F-Serie, StoSilo Comb, StoSilo Minimix/-comb, StoSilo Midimix/-comb, StoSilo Maximix, StoSilo Vario, Kleinsilos [Kapazität 1,0 bis 4,0 m³], Großsilos [Kapazität ab 6,0 m³] mit unterschiedlichen Behältergrößen und teilweise montierter Misch- und Fordertechnik) sowie Mehrweggebinden – nachfolgend einheitlich auch mit „Großgebinde“ bezeichnet – der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH – nachfolgend einheitlich auch mit „Sto“ bezeichnet – gegenüber den in Ziff. 1.4 genannten Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen („Allgemeine Nutzungsbedingungen“) zugrunde. Sie gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH („Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sto“), die ebenfalls ausdrücklich Vertragsbestandteil und im Internet unter www.sto.de/agb abrufbar sind oder von Sto auf Anfrage kostenlos zugesendet werden, im Konfliktfall vor.
- 1.2 Abweichende oder in unseren Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Sto hat in Textform ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Werden zwischen uns und dem Kunden von einzelnen Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht berührt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Vertragsschluss, Nutzungsüberlassung, Nutzungsentgelt

- 2.1 Für den Abschluss von Verträgen über Großgebinde gelten die Regelungen nach Ziff. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto entsprechend.
- 2.2 Die Großgebinde werden grundsätzlich gegen Entgelt überlassen. Sofern eine kostenfreie Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wird, insbesondere Leihe, gelten diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen entsprechend. Das Nutzungsentgelt ist der jeweils aktuellen Preisliste von Sto zu entnehmen, die von Sto auf Anfrage kostenlos zugesendet wird.
- 2.3 Mehrkosten, die insbesondere aufgrund von kundenspezifischen Anlieferungswünschen (z. B. Nachfahrten, Zwischenlagerung, Fahrzeugbereithaltung, fremde Hilfe, Fachpersonal) oder aufgrund von baustellenspezifischen Umständen (z. B. Hindernisse, Erschwerisse bei der Aufstellung, Wartezeiten) anfallen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4 Etwaige Gebühren (z. B. Standgebühren), Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung und dem Betreiben des Großgebindes beim Kunden anfallen, trägt der Kunde.
- 2.5 Jegliche Gebrauchsüberlassungen an Dritte bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen Zustimmung in Textform (z. B. per Telefax, E-Mail, EDI oder schriftlich) durch Sto. Für den Fall, dass Sto die Zustimmung erteilen sollte, ist der Kunde verpflichtet, Sto den Namen und die Adresse des Dritten mitzuteilen und mit dem Dritten einen Vertrag für die Gebrauchsüberlassung unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu schließen.

3 Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Betreiberpflichten

- 3.1 Der Kunde ist für die Einhaltung jeglicher Vorschriften zu Arbeitsschutz, Betriebssicherheit und Verkehrssicherung, die sich aus dem Betrieb oder der Nutzung der Großgebinde ergeben, verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, dazu erlassener weiterer Verordnungen und Regelungen sowie der berufsgenossenschaftlichen DGUV-Regeln und der Hinweise des Verbandes für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM), „Sicheres Aufstellen und Betreiben von Baustellensilos“ (nachfolgend auch bezeichnet als „Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten“); die DGUV-Regeln sind abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de>, die Hinweise des VDPM unter vdpm.info/services/downloads.
- 3.2 Zu den vom Kunden einzuhaltenden Regelungen zählen insbesondere auch die in Ziff. 4 und Ziff. 5 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen genannten Pflichten.
- 3.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Großgebinde (insbesondere die Maschinentechnik) nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten und der Betriebsanleitung des Herstellers und von Personen, die entsprechend den Vorgaben des ArbSchG unterwiesen und auf die Gefahren beim Umgang hingewiesen wurden, betrieben werden.
- 3.4 Falls das Großgebinde außerhalb von Deutschland geliefert werden soll, ist der Kunde für die Einhaltung der am Aufstellplatz geltenden Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen verantwortlich. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Sto auf besondere, länderspezifische Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit rechtzeitig vor Auslieferung des Großgebindes usw. hinzuweisen. Die Regelungen und Pflichten des Kunden nach Ziff. 3.1 bis 3.3 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten entsprechend.

4 Bestellung, Mengenangaben, Mehr- und Minderlieferungen

- 4.1 Für Bestellung und Mengenangaben gelten ausdrücklich die Regelungen nach Ziff. 4 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto.
- 4.2 Bei der Bestellung muss der Kunde Angaben über den gewünschten Aufstellplatz des/der Silos am jeweiligen Einsatzort (Lageplan, Hand-

zeichnung, Foto, Markierung des Aufstellplatzes) machen.

- 4.3 Der Kunde hat zudem bei der Bestellung von Ware in Großgebinden den Gesamtmaterialbedarf anzugeben.
- 4.4 Werden Mengen lediglich unter Mitteilung von Flächenangaben bestellt, so erfolgt die Umrechnung in den Gesamtmaterialbedarf durch Sto nach Erfahrungswerten. Je nach Untergrund und individueller Verarbeitung kann sich im konkreten Fall die Lieferung einer für das konkrete Vorhaben zu großen oder zu geringen Menge in einer Größenordnung von – branchenüblich – bis zu 10% ergeben. Im Übrigen gelten für Mehr-, Minder- oder Teillieferungen ergänzend die Regelungen nach Ziff. 5.3 und 5.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto.

5 Anlieferung, Aufstellung und Zufahrt, Lieferzeit, Betrieb, Umsetzen

- 5.1 Der Kunde hat für einen geeigneten und sicheren Aufstell- und Abladeplatz (vor- und nachfolgend auch bezeichnet als „Aufstellplatz“) für die Großgebinde über die gesamte Dauer der Nutzungsüberlassung, insbesondere unter Berücksichtigung von Boden- und Wetterverhältnissen sowie Füllgewicht, zu sorgen und diesen vorzubereiten. Der Kunde muss insbesondere sicherstellen, dass ein stand sicherer, fester und für die Belastung durch ein Großgebinde geeigneter Untergrund vorhanden ist, und dabei die jeweils gültigen DGUV-Regeln beachten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellplatz von Transportfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mind. 40 t sowie einer Breite von 4,00 m und einer Höhe von 4,00 m erreicht werden kann, ohne dass die Zufahrt, das Transportfahrzeug oder die Großgebinde beschädigt werden. Der Kunde gewährleistet zu jeder Zeit freie Zufahrt zum Aufstellplatz. Die Anlieferung erfolgt durch Standard-Kran-Lkw bzw. Standard-Siloteller-Lkw. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmeseite des Großgebindes freigehalten wird.
- 5.2 Bei Anlieferung weist der Kunde Sto oder dem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von Sto den Aufstellplatz zu. Sollte zum Zeitpunkt der Anlieferung kein geeigneter Mitarbeiter des Kunden anwesend sein, hat der Kunde eine entsprechende Kennzeichnung des Aufstellplatzes, die dem vorher übersandten Lageplan entspricht, vorzunehmen. Der Kunde wird geeignetes Personal zur Mitwirkung bei der Aufstellung und beim Abladen der Mehrweggebinde zur Verfügung stellen. Bei erschwerten Bedingungen, insbesondere bei unübersichtlicher Verkehrsführung oder wenn Rückwärtsfahrten erforderlich sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass ein Einweiser gestellt wird. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, ist Sto berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten und/oder Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Eine Überprüfung der Geeignetheit des Aufstellplatzes durch Sto findet nicht statt. Wird ein Aufstellplatz weder zugewiesen noch vom Kunden gekennzeichnet, kann Sto die Aufstellung unterlassen und das Großgebinde zurücknehmen; die Kosten für die Rücknahme einschließlich Entsorgung der Ware trägt in diesem Fall der Kunde.
- 5.4 Lieferfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klärstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Kunden, insbesondere der Mitteilung bzw. Kennzeichnung und Zurverfügungstellung des gewünschten Aufstellplatzes. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind Liefertermine unverbindlich. Für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung gelten ergänzend Ziff. 6 und Ziff. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto. Sto haftet in diesem Fall zudem nur nach Ziff. 12 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- 5.5 Etwaige zum Abladen, zur Aufstellung sowie zum Betrieb von Großgebinden erforderliche privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere zur Aufstellung auf fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen, hat der Kunde einzuholen. Der Kunde wird zudem alle entsprechenden privat- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten, z. B. auch die Verpflichtung, eine Beleuchtung bei Dunkelheit anzubringen, erfüllen. Falls Sto als Eigentümer oder Besitzer der Großgebinde wegen Verstoßes gegen derartige Vorschriften, Richtlinien oder Auflagen oder wegen fehlender Genehmigungen in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Kunde Sto von allen daraus entstehenden Ansprüchen und Kosten frei, soweit Sto kein eigenes Verschulden trifft. Nach Aufstellung des Großgebindes (sobald das Großgebinde nicht mehr fest mit der Hebevorrichtung des Transportfahrzeuges verbunden ist) geht die Gefahr auf den Kunden über. Den Kunden treffen während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Großgebindes durch Sto die Verkehrssicherungspflichten, die mit dem Betrieb oder der Nutzung von Großgebinden verbunden sind.
- 5.7 Der Kunde ist für den sicheren Betrieb und Schutz während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Großgebindes verantwortlich, dies beinhaltet auch die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, durch Windlasten/Sturm, durch Verlust und Abhandenkommen des Großgebindes. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich das Großgebinde während der gesamten Vertragsdauer in einem verkehrssicheren Zustand befindet und dass sein Betrieb gemäß den gesetzlichen und/oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen erfolgt, siehe dazu insbesondere die DGUV-Regel 113-005, abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/916>. Soweit nicht durch entsprechende Produkthaftung des Herstellers des Großgebindes abgedeckt, haftet der Kunde für sämtliche (Personen-) und Sach-/Schäden gegenüber Dritten, die durch das Großgebinde oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird Sto aus einem Schadensereignis durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der Kunde Sto von Ansprüchen Dritter (insbesondere des Bedienpersonals), die aus der Verletzung vorstehender Regelung entstehen, frei, soweit Sto kein eigenes Verschulden trifft.

- 5.8 Das benötigte Zubehör (z. B. Mörtelschläuche, Spritzköpfe, Anschlusskabel, Fernsteuerkabel) wird vom Kunden gestellt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es sich um geeignetes, geprüftes und zugelassenes Zubehör handelt.
- 5.9 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Großgebinde ausschließlich ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend zu benutzen, sorgfältig zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen sowie alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.
- 5.10 Soweit die Misch- und Fördereinheit eines Großgebindes einen elektrischen Anschluss benötigt, wird der Kunde für einen sicheren elektrischen Anschlusspunkt, insbesondere für eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) entsprechend dem am Schaltschrank des Großgebindes angegebenen Typ, Sorge tragen und alle insoweit bestehenden Bestimmungen einhalten.
- 5.11 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Großgebinde (insbesondere die Maschinentechnik) nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers und von Personen, die entsprechend den Vorgaben des ArbSchG unterwiesen und auf die Gefahren beim Umgang hingewiesen wurden, betrieben werden – dies gilt auch hinsichtlich Mitarbeitern des Kunden. Sto kann verlangen, dass vor einer erstmaligen Nutzung (bezogen auf den jeweiligen Silo-Typ) eine Erstunterweisung und/oder Schulung des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter durch Sto oder einen von Sto beauftragten Dritten erfolgen muss; die Erstunterweisung/Schulung erfolgt nach den Vorgaben von Sto und ist für den Kunden kostenlos. Der Kunde hat auf Verlangen von Sto einen verantwortlichen Mitarbeiter, der in die Bedienung und den Betrieb des Großgebindes einzuweisen ist, namentlich zu benennen. Die Erstunterweisung/Schulung dient der Vermittlung der Kenntnisse zum sicheren Betrieb des Großgebindes und der Maschinentechnik und hat nicht die ordnungsgemäße Verarbeitung der Waren zum Gegenstand. Die Verarbeitung der Ware steht und verbleibt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Die Vorgaben an die Verarbeitung der Waren ergeben sich aus den jeweiligen Technischen Merkblättern von Sto.
- 5.12 Die Großgebinde (insbesondere die Maschinentechnik) sind vor jeder Arbeitsschicht durch den Maschinenführer auf augenfällige Mängel zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen, ist der Betrieb einzustellen und der Aufsichtführende unverzüglich zu verständigen.
- 5.13 Standortveränderungen und Umsetzungen von Großgebinden dürfen ausschließlich von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.14 Die überlassenen Großgebinde dürfen nur mit Ware von Sto befüllt und verwendet werden. Die Großgebinde (insbesondere die Maschinentechnik) sowie das Zubehör sind durch den Kunden zu reinigen. Eine Reinigung hat in jedem Fall am Ende eines Einsatztages zu erfolgen, bei Bedarf auch mehrmals täglich, wobei Stillstandszeiten und Warenbesonderheiten zu beachten sind.

6 Kontrollmöglichkeiten, Zutrittsrecht

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, Sto oder von Sto beauftragten Dritten jederzeit Auskunft über die mit dem Betrieb der Großgebinde beschäftigten Personen zu geben. Er hat des Weiteren sicherzustellen, dass Sto oder von Sto beauftragten Dritten zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang, insbesondere auch Zutritt, zum Aufstellort gewährt wird. Eine solche Kontrolle hat nicht die ordnungsgemäße Verarbeitung der Waren zum Gegenstand. Die Verarbeitung der Ware steht und verbleibt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Die Vorgaben an die Verarbeitung der Waren ergeben sich aus den jeweiligen Technischen Merkblättern von Sto.

7 Mängel, Gewährleistung

- 7.1 Das Großgebinde wird gebrauchstauglich zur Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es sich bei dem Großgebinde inkl. Maschinentechnik um eine gebrauchte Maschine handeln kann, die übliche Abnutzungen aufweist. Sto erklärt, dass die Abnutzungsspuren zum Zeitpunkt der Übergabe des Großgebindes dessen technische Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
- 7.2 Eine eventuell verschuldensunabhängige Haftung von Sto wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Sto nach Ziff. 12 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Großgebinde bei Anlieferung auf Mängel, Betriebsfähigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und dies durch den unterschriebenen Lieferschein zu bestätigen. Sollte der Kunde bei Anlieferung nicht vor Ort sein, hat der Kunde die Großgebinde unverzüglich, in der Regel am nächsten Arbeitstag, zu untersuchen. Bei Mängeln oder Schäden hat der Kunde diese unverzüglich anzuzeigen.

8 Eigentum, Veränderungen

- 8.1 Das Großgebinde bleibt während der gesamten Nutzungsüberlassung im Eigentum von Sto bzw. dem Lieferanten des Großgebindes. Etwaig angebrachte Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt, verfälscht oder unkenntlich gemacht werden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine Beschlagnahmung des Großgebindes, insbesondere durch Pfändung, Antrag auf Insolvenzeröffnung sowie die Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Kunden, selbst unverzüglich Sto zu melden und den (vorläufigen) Insolvenzverwalter oder andere Dritte auf das Eigentum von Sto bzw. dem Lieferanten des Großgebindes hinzuweisen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, Sto bei Beschädigung und Abhandenkommen der Großgebinde unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Bei Verletzung der Pflichten aus Ziff. 8.2 und 8.3 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen hat Sto das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu ersetzen,

- die für die Wiederbeschaffung der Großgebäude aufgewendet werden müssen.
- 8.5 Bauliche oder sonstige Veränderungen der Großgebäude bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Sto in Textform (Ziff. 2.5 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen). Für den Fall, dass diese Zustimmung erteilt werden sollte, ist der Kunde bei Vertragsbeendigung zum Rückbau und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Verlangen von Sto verpflichtet.
- 9 Instandhaltung, Instandsetzung**
- 9.1 Die Instandhaltung und Instandsetzung der Großgebäude ist während der Zeit des Verbleibs beim Kunden alleine durch Sto oder von Sto beauftragte Dritte vorzunehmen. Dies beinhaltet Reparaturen, Wartungsmaßnahmen und DGUV-V3-Prüfungen.
- 9.2 Beruht der Defekt oder die der Instandhaltung/Instandsetzung zugrunde liegende Ursache auf einem technischen Defekt, so trägt Sto die Kosten der Instandhaltung/Instandsetzung.
- 9.3 Beruht der Defekt auf einer vertragswidrigen Nutzung, einem Bedienungsfehler, einer Beschädigung durch unsachgemäße Sicherung sowie einer sonstigen Beschädigung durch Dritte, deren Verhalten dem Kunden zugerechnet werden, so werden die entstehenden Kosten dem Kunden durch Sto oder von Sto beauftragte Dritte in Rechnung gestellt. Überschreiten die in Rechnung gestellten Kosten das Branchenübliche zzgl. eines Notfallszuschlags, so ist der Kunde berechtigt, bei entsprechendem Nachweis den Betrag entsprechend zu kürzen.
- 9.4 Notwendige Arbeiten für die Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustands werden von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Meldung des Schadens durchgeführt. Kann eine Reparatur innerhalb dieses Zeitraums nicht erfolgen, so erfolgt eine Ersatzlieferung des Großgebäudes innerhalb von weiteren 3 Arbeitstagen, im Fall, dass das Großgebäude mit StoCretec-Ware befüllt ist, innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen. Die Zeitangaben gelten jeweils bezogen auf den Aufstellort. Ansprüche des Kunden wegen Ausfallzeiten nach Satz 1 sind, soweit Sto die vorgenannten Zeiten einhält, nicht gegeben. Im Übrigen gilt Ziff. 12 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- 9.5 Sind Wartungsarbeiten oder Prüfungen (z. B. DGUV-V3-Prüfung) usw. des Großgebäudes vorgeschrieben, die während der Standzeit beim Kunden durchzuführen sind, und entstehen dadurch Ausfallzeiten, können hieraus keine Ansprüche vom Kunden gegen Sto hergeleitet werden. Im Übrigen gilt Ziff. 12 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- 10 Laufzeit, Kündigung**
- 10.1 Für den Fall, dass eine Nutzungsdauer vereinbart worden ist, ist die ordentliche Kündigung vor Ablauf der Nutzungsdauer ausgeschlossen. Ist keine Nutzungsdauer vereinbart, endet das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung in Textform (Ziff. 2.5 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen) gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen.
- 10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3 Setzt der Kunde nach Ablauf der Nutzungsdauer den Gebrauch des Großgebäudes fort, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber der anderen Partei erklärt. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für Sto mit dem Zeitpunkt, in dem Sto von der Fortsetzung des Gebrauchs Kenntnis erhält.
- 11 Reinigung, Rückgabe, Abholung**
- 11.1 Der Kunde ist nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. nach Vertragsbeendigung zur Rückgabe des Großgebäudes verpflichtet. Er hat die vorzunehmende Rückgabe der zuständigen Sto-Logistik unter Angabe der Großgebäude-Nummer unverzüglich zu melden und mit der Sto-Logistik einen Abholtermin zu vereinbaren. Der Kunde stellt sicher, dass das abzuholende Großgebäude für Sto oder einen von Sto beauftragten Dritten bei Abholung frei zugänglich ist.
- 11.2 Bei Rückgabe des Großgebäudes hat der Kunde Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten etwaige Beschädigungen oder Mängel schriftlich mitzuteilen. Dabei sind Dritte und/oder deren Erfüllungsgehilfen sowie Fahrer von Sto nicht berechtigt, eine verbindliche Abnahme durchzuführen und/oder gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen bzgl. etwaiger Ersatzansprüche seitens Sto abzugeben.
- 11.3 Kosten, die Sto durch unberechtigte Beanstandungen, aufgrund einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder mangelhaften Reinigung der Großgebäude sowie aufgrund von defekt zurückgegebenen Großgebäuden entstanden sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern dieser den jeweiligen Umstand zu vertreten hat.
- 11.4 Vor der Rückgabe/Abholung sind die Großgebäude durch den Kunden zu entleeren. Die von Sto mitgelieferte Maschinenteknik, insbesondere Durchlaufmischer und Mörtelpumpen, ist vom Kunden sorgfältig zu reinigen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Rückgabe kein Wasser, keine Abfälle und keine sonstigen Fremdstoffe in den Großgebäuden befinden. Komponenten, wie z. B. Sondensteuerung, Mischrohr, Mischwelle und Rüttler müssen gereinigt und sorgfältig an den dafür bestimmten Halterungen am Großgebäude befestigt werden. Die im Nachgang anfallenden Kosten aufgrund nicht sachgemäßer Reinigung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.5 Der Kunde ist verantwortlich für die Mengen der einzelnen Warenbestellungen. Für Warenrücklieferungen gelten im Übrigen die Bestimmungen nach Ziff. 12.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto.
- 11.6 Wird Sto mit der Rückgabe von Großgebäuden nicht verbrauchte Ware überlassen, werden dem Kunden die Kosten für einen eventuell notwendigen Kran und/oder Spezialtransport, die Entleerung und Reinigung des Großgebäudes sowie die Entsorgung der Ware in Rechnung gestellt.
- 12 Haftungsumfang**
- 12.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Sto bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Sto haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Sto oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.
- 12.3 Sto haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Sto oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.4 Im Fall von grober Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 12.5 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Sto vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und regelmäßig vertrauen darf und bei deren schuldhafter Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- 12.6 In keinem Fall ersetzt Sto dem Kunden entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden, es sei denn, es liegt ein Fall nach Ziff. 12.2 oder Ziff. 12.3 vor.
- 12.7 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Sto ausgeschlossen.
- 12.8 Die sich aus Ziff. 12 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Sto nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z. B. Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen).
- 13 Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden wegen sonstiger Pflichtverletzungen**
- 13.1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Sto die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 13.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 14 Versicherungen**
- 14.1 Großgebäude sind durch Sto nicht sachversichert.
- 14.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Großgebäudes ergebenden Risiken abzuschließen, die er auf Verlangen von Sto nachzuweisen hat. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Sto sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu erstatten. Sto ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen, falls der Kunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Großgebäudes gegenüber Sto in Textform (Ziff. 2.5 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen) nachweist. Ansprüche des Kunden gegen die Versicherung tritt der Kunde vorsorglich an Sto ab. Sto nimmt die Abtretung an.
- 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 15.1 Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen inländischen Gerichtsstand besitzt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Waldshut-Tiengen für Verträge mit der Sto SE & Co. KGaA bzw. Frankfurt am Main für Verträge mit der StoCretec GmbH. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sto ist jedoch stets berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).